

Um den Anforderungen unsere Kunden gerecht zu werden, können wir ausschließlich Produkte von Lieferanten beziehen, die konform den folgenden Richtlinien sind. Dies heißt im Besonderen, dass alle die an die Carl Stahl Technocables gelieferten Produkte allen gesetzlichen Vorschriften in der letztgültigen Fassung, entsprechen müssen. Der Lieferant verpflichtet sich etwaige zukünftige Nicht- Konformität seiner Produkte der Carl Stahl Technocables GmbH rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Aktualisierungen sowie Änderungen der Richtlinien und Verordnungen, gilt die Informationspflicht des Lieferanten.

2011/65/EU (RoHS) – 2002/96/EG (WEEE)

Hiermit bestätigen wir, dass wir die in den EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2002/96/EG (WEEE) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe gestellten Forderungen erfüllen. Die genannten Stoffe sind in unseren Produkten, Geräten, Teilen, Komponenten und Prozessen die wir an die Carl Stahl Technocables GmbH liefern, nicht enthalten und müssen nicht angezeigt werden.

Bitte benennen Sie uns in der unten aufgeführten Tabelle, alle beinhalteten Stoffe, die nach der EU-Richtlinie 2011/65/EG (RoHS) in Anhang II (einschließlich Änderungen) gelistet sind.

Artikelnummer	Bezeichnung	Stoff und Stoffanteil (z.B. 3% Blei)	Bemerkungen (Ersatzprodukte, Liefertermin,...)

Conflict Minerals

Gemäß dem US-amerikanischen Gesetz „Dodd-Frank Act, Section 1502“ steht auch die Firma Carl Stahl Technocables GmbH vor der Herausforderung, die Herkunft von Konfliktmineralien in ihren Produkten offenzulegen. Gold, Zinn, Wolfram und Tantal müssen entlang der gesamten Lieferkette zurückverfolgt werden können. Sollten diese Mineralien in Ihren Produkten enthalten sein sowie aus der Demokratischen Republik Kongo bzw. benachbarten Ländern stammen, sind sie verpflichtet uns dies schriftlich mitzuteilen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 soll die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen schützen.

Die aktuelle Version dieser Verordnung ist unter folgendem Link nachzulesen:
http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/1_1_03.pdf

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Betreffend der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verpflichtet sich der Lieferant nur Vertragsprodukte zu liefern, die der REACH Verordnung entsprechen.

1.) Artikel 33 (1) (sofortige Informationspflicht von SVHC Stoffen in Erzeugnissen an gewerbliche Abnehmer)

Um unsererseits der Informationspflicht unserer Abnehmer nachkommen zu können, benötigen wir von Ihnen Informationen, ob Stoffe der Kandidatenliste in den Vertragsprodukten enthalten sind. (Gilt nur für Lieferanten innerhalb der EU: Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Veröffentlichung oder Aktualisierung der „Kandidatenliste“ direkt und ohne Übergangsfristen Ihre Informationspflicht an uns auslöst.) Mit der Veröffentlichung der ersten Kandidatenliste am 28. Oktober 2008 **und den nachfolgenden Aktualisierungen**, gilt die Informationspflicht unverzüglich (siehe hierzu Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).

Die Kandidatenliste der ECHA wird mit allen geltenden Aktualisierungen auf der Internetseite der ECHA veröffentlicht: <http://echa.europa.eu>

Die Informationspflicht entsteht, sobald der Grenzwert von 0,1 Gew.-% pro Erzeugnis überschritten wurde. Falls also Stoffe über 0,1 Gew.-% in dem an uns gelieferten Vertragsprodukten oder deren Verpackung beinhaltet sind, bitten wir Sie um die Angaben bezogen auf das Teilerzeugnis:

- Namen der Stoffe,
- die dazugehörigen EINECS-Nummern, CAS Nummer
- die Angabe einer typischen Konzentration in Gew.% oder Konzentrationsbereiches des Teilerzeugnisses und des Gesamterzeugnis.
- Angaben zur sicheren Verwendung

2.) Informationen in der Lieferkette von Stoffen und Gemischen

Artikel 31(3) (Lieferung eines Sicherheitsdatenblatts für Gemische die die Einstufung als gefährlich nicht erfüllen)

Besteht unser Vertragsprodukt aus einem Gemisch oder ist solch ein Gemisch in Erzeugnissen enthalten, die selbst nicht als gefährlich eingestuft wurde, aber folgende Bedingungen erfüllt, dann bitten wir um die Zusendung eines Sicherheitsdatenblatts:

- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von ≥ 1 Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,2$ Volumenprozent mindestens einen **gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff** enthält oder
- bei nichtgasförmigen Gemischen in einer in einer Einzelkonzentration von $\geq 0,1$ Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde (**Stoff der Kandidatenliste**) enthält oder
- einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
(diese Informationen werden in Form und Inhalt eines Sicherheitsdatenblatt nur auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Diesem Verlangen ist damit Ausdruck verliehen worden.)

3.) Änderungsmitteilung:

Bitte informieren Sie uns unverzüglich sobald Änderungen wirksam werden:

Änderungen können sich auf die Stoffe beziehen, die

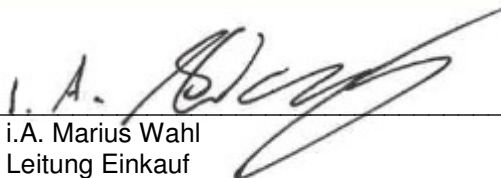
- in einer erweiterten Kandidatenliste enthalten sind.
- nicht oder nicht erfolgreich zum angestrebten Termin registriert wurden
- ausgetauscht werden und sich damit der Registrierstatus, SVHC - Gehalt, und Verunreinigungsprofile ändern
- wenn ein Zulassungsantrag erteilt oder versagt wurde, muss gesetzlich die Information an den Abnehmer – also an uns- gegeben werden (auch an alle Abnehmer, die 12 Monate zuvor beliefert wurden (Artikel 31(9b), Artikel 32(3b)).
- wenn eine Beschränkung für einen Stoff und dessen Verwendung in dem Vertragsprodukt in Kraft tritt, indem das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert wird (Art. 31 (9 c)) oder eine technische Information aktualisiert wird (Art. 32 (3c)).

Änderungsmitteilungen sind bitte zu senden an:

Carl Stahl TECHNOCABLES GmbH Süßen
Team Compliance Technocables
Postweg 41

73079 Süßen

Email: compliance.technocables@carlstahl.com


i.A. Marius Wahl
Leitung Einkauf


i.V. Markus Köhler
Leitung Qualitätsmanagement

Lieferant:

Firmenname:

Adresse:

Ansprechpartner:

Ort, Datum

Unterschrift + Firmenstempel